

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 655. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01473 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 1 und 2.

~~Die Gebührenordnungsposition 01473 ist ausschließlich bei Patientinnen berechnungsfähig.~~

2. Änderung der Nr. 11 der Präambel 13.1 EBM
 11. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen ist die Gebührenordnungsposition 01471 von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 01472 ist von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 01473 ist von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, **Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Angiologie**, Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie, Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie und Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie berechnungsfähig.
3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01473 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM
4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01473 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM
5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01473 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM
6. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01471 und 01473 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM
7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01471 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 655. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Gemäß § 87 Abs. 5c SGB V ist der EBM innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufnahme einer digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis nach § 139e Abs. 3 SGB V anzupassen, soweit ärztliche Leistungen für die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind.

Mit der dauerhaften Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendung „zanadio“ am 12. August 2022 hatte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Versorgung mit dieser digitalen Gesundheitsanwendung auf Patientinnen eingeschränkt. Entsprechend hatte der Bewertungsausschuss in seiner 618. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition (GOP) 01473 für die im Zusammenhang mit der digitalen Gesundheitsanwendung „zanadio“ erforderliche Verlaufskontrolle und Auswertung auf Patientinnen eingeschränkt. Zum 20. März 2023 wurde die Einschränkung auf Patientinnen vom BfArM aufgehoben. Mit dem vorliegenden Beschluss wird durch Streichung der ersten Anmerkung zur GOP 01473 die Einschränkung der Berechnungsfähigkeit im EBM aufgehoben.

Ferner wird mit dem vorliegenden Beschluss die Nr. 11 der Präambel 13.1 EBM dahingehend angepasst, dass auch Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Angiologie die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung „zanadio“ berechnen können.

Zusätzlich wird die GOP 01471 für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung „somnio“ jeweils in die erste Anmerkung der GOP 13543 und 13644 sowie die GOP 01473 jeweils in die erste Anmerkung der GOP 13294, 13344, 13394 und 13543 aufgenommen, um klarzustellen, dass die genannten Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten auch bei Ansatz der GOP 01471 bzw. GOP 01473 berechnungsfähig sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.